

Satzung Nr. 3 über ein besonderes Vorkaufsrecht (Gostenhof-Ost)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 16 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 26.10.1982 (Bay RS 2020-1-1-I) folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 15. Mai 1986 Nr. 220 - 4622/N - 5/86 genehmigte Satzung Nr. 3 über ein besonderes Vorkaufsrecht

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die im Plan des Stadtplanungsamtes vom 14.03.1986 umgrenzten Grundstücke innerhalb des Gebietes Gostenhof-Ost zwischen Rothenburger Straße, Elsner Straße, Gostenhofer Hauptstraße, Gartenstraße, Schanzäckerstraße, Kohlenhofstraße und dem Gelände der Deutschen Bundesbahn. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

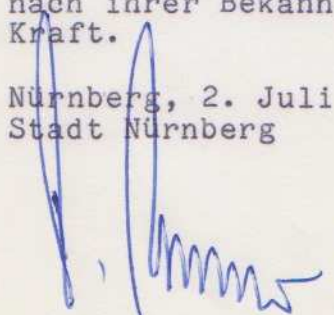
§ 2

1. Innerhalb der im Plan bezeichneten Flächen steht der Gemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BBauG an den Grundstücken zu.
2. Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben, soweit er bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes angegeben werden kann.
3. Sobald nach dem Stand der Planungsarbeiten der Verwendungszweck des Grundstücks mit ausreichender Sicherheit bestimmt werden kann, findet § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 Halbsatz 2 BBauG (über den Ausschluß des Vorkaufsrechtes) Anwendung.
4. Ferner ist § 24 Abs. 2 Satz 1 (Ausübung des Vorkaufsrechtes nur, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt) und Abs. 3 bis 5 BBauG (Verwandtenprivileg und Verfahren bei Ausübung des Vorkaufsrechtes) anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Nürnberg, 2. Juli 1986
Stadt Nürnberg



Oberbürgermeister